

Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schönwalde am Bungsberg (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 2, 28 Nr. 2 und 77 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Jahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 380 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 425 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schönwalde am Bungsberg über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schönwalde am Bungsberg (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.06.2019 außer Kraft.

Schönwalde am Bungsberg, den 09.12.2020

Gemeinde Schönwalde am Bungsberg
Der Bürgermeister



Saak
(Saak)